



Julius Kühn-Institut  
Bundesinstitut für Kulturpflanzen,  
Institut für nationale und internationale  
Angelegenheiten der Pflanzengesundheit

**Leitlinie**  
zur Anwendung des IPPC Standards, ISPM Nr. 15

*„Richtlinie zur Regelung von  
Holzverpackungsmaterial  
im Internationalen Handel“,*

*„Guidelines for regulating  
wood packaging material  
in international trade“,*

in Deutschland  
(Stand Januar 2009)

„Verpackungsmaterial zur Ausfuhr“

in Zusammenarbeit mit den  
Pflanzenschutzdiensten der Bundesländer

## 1 Ziel der Leitlinie

Das vorliegende Dokument ist eine Leitlinie für die Verfahrensweise zur Umsetzung des im Rahmen des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens (IPPC) der FAO verabschiedeten „Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen“ (ISPM) Nr. 15 für Verpackungsholz im internationalen Handel. Das Dokument beschreibt das in Deutschland angewendete Verfahren zur Umsetzung der Anforderungen des ISPM Nr. 15 bei der Herstellung von Holzverpackungen, um als Leitlinie für die Praxis in Deutschland zu dienen und um anderen Staaten die gewünschte Transparenz hierbei zu gewährleisten. Die Leitlinie richtet sich in erster Linie an die Pflanzenschutzdienste der Bundesländer.

## 2 Grundlagendokumente

- FAO, 2003: Guidelines for regulating wood packaging material in international trade, ISPM No. 15, FAO Rome: 17 S. mit den Ergänzungen aus dem Jahr 2006.  
Englische Textfassung: <https://www.ippc.int/IPP/En/default.jsp>  
Deutsche Textfassung:  
[http://www.jki.bund.de/cln\\_045/nn\\_1030794/DE/Home/pflanzengesundheit/regelungenStandards/ippc/ispm15\\_de.html](http://www.jki.bund.de/cln_045/nn_1030794/DE/Home/pflanzengesundheit/regelungenStandards/ippc/ispm15_de.html)
- BGBl, 2004: Pflanzenbeschauverordnung zuletzt geändert durch elfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung vom 09. August 2004 (BGBl. I Nr. 43, S. 2110).
- BGBl, 1998: Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen, BGBl. I, 971 ff. In der jeweils gültigen Lesefassung eingestellt unter:  
[http://bundesrecht.juris.de/pflschg\\_1986/index.html](http://bundesrecht.juris.de/pflschg_1986/index.html) .

## 3 Definitionen

Grundlegend gelten die Definitionen des ISPM Nr. 15, die in der deutschen Fassung übersetzt sind (Anhang 9). Nachfolgende zusätzliche Definitionen ergeben sich insbesondere aus der Anwendung des Standards bezüglich der Registrierung und Anerkennung von Betrieben in Deutschland.

### **Behörde (zuständige)**

Zuständige Behörden, die gemäß des ISPM Nr. 15 für dessen Umsetzung verantwortlich sind, sind die Pflanzenschutzdienste des jeweiligen Bundeslandes, in dem sich der entsprechende Verpackungsholz herstellende oder verarbeitende Betrieb oder der Behandlungsbetrieb von Holz / Holzverpackungen befindet. Die Adressen der zuständigen Behörden sind unter [http://www.jki.bund.de/cln\\_044/nn\\_807144/SharedDocs/07\\_AG/Publikationen/national/kontakt\\_dtld.html\\_nnn=true](http://www.jki.bund.de/cln_044/nn_807144/SharedDocs/07_AG/Publikationen/national/kontakt_dtld.html_nnn=true) zu finden.

### **Betrieb**

Gemäß der Pflanzenbeschauverordnung bedarf derjenige, der hölzernes Verpackungsmaterial gemäß ISPM Nr. 15 in Verkehr bringen will, einer Genehmigung der zuständigen Behörde. Betriebe im Sinne dieser Anforderung sind Betriebe,

- die zur Verwendung als Verpackungen vorgesehene Holz oder fertige Holzverpackungen einer phytosanitären Behandlung unterziehen oder
- die phytosanitär behandeltes Holz zu Holzverpackungen oder Stauholz verarbeiten

### ***Drittländer***

Dazu gehören alle außereuropäischen und europäischen Länder (außer der Schweiz), die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind.

### ***Eichung***

Im Wörterbuch der Internationalen Meteorologie Nr. 2.13 steht: „Eichung eines Messinstruments – Vorgang (anders als Bauartzulassung), der die Prüfung und Kennzeichnung und/oder Ausgabe eines Eichscheines beinhaltet, in dem festgestellt und bestätigt wird, dass das Messinstrument den gesetzlichen Vorgaben entspricht.“

(Übersetzung aus dem Englischen: DKD)

Landläufig wird unter Eichen eine gesetzlich vorgeschriebene Überwachung von Bereichen, die im öffentlichen Interesse besonders schützenswert sind, verstanden.

Hierzu zählen geschäftlicher Verkehr (Handel), Gesundheitsschutz, Arbeitsschutz, Umweltschutz, Strahlenschutz, amtlicher Verkehr (z. B. bei der Verkehrsüberwachung, beim Zoll oder für Steuerzwecke). (Quelle: Deutscher Kalibrierdienst, [www.dkd.eu](http://www.dkd.eu)).

### ***Kalibrierung***

Kalibrieren ist die Ermittlung des Zusammenhangs zwischen den angegebenen Werten eines Messgerätes (Messeinrichtung/Maßverkörperung/Wert eines Referenzmaterials) und den durch genaue Normale festgelegten Werten.

Der Kalibrierschein enthält den Messwert mit Angabe der jeweiligen Messunsicherheit. Es kann ggf. eine Aussage getroffen werden, ob eine Toleranzgrenze eingehalten wird oder nicht. Die Industrie fordert Kalibrierungen, um z. B. an verschiedenen Orten produzierte Teile problemlos miteinander verbinden zu können. (Quelle: Deutscher Kalibrierdienst, [www.dkd.eu](http://www.dkd.eu))

### ***Technische Holz Trocknung***

Technische Trocknung ist das Austreiben der Feuchte aus dem Holz mit apparativen Mitteln. Sie ein Teilgebiet der Holz Trocknung, das die Trocknung des Holzes in Trocknungsanlagen zum Gegenstand hat. Maßgebend für diese Einteilung ist der Grad der Technisierung, der es erlaubt, der Feuchteentzug unter weitgehend kontrollierten Bedingungen ablaufen zu lassen und so zu steuern, dass ein Produkt mit definierter Endfeuchte (Sollfeuchte) und möglichst geringen Qualitätseinbußen (Trocknungsschäden) entsteht. (Quelle: MOMBÄCHER, 1988).

### ***Verpackungsholz***

Verpackungsholz im Sinne dieser Leitlinie ist Verpackungsmaterial aus Rohholz mit einer Mindeststärke über 6 mm (an der kürzesten Seite). Zu Verpackungsmaterial zählt auch Stauholz in Containern, aber auch in Schiffen oder anderen Transportfahrzeugen. Verarbeitetes Holz (z. B. Sperrholz, Spanplatte, OSB-Platte, MDF-Platte etc.), das in seinem Herstellungsverfahren bereits einer Hitzebehandlung unterzogen wurde, ist nicht als Verpackung im Sinne dieser Leitlinie anzusehen. Verschimmeltes oder verblautes Holz stellt im Sinne des ISPM Nr. 15 kein negatives Kriterium dar. Auch Insektenbohrlöcher sind prinzipiell in Holzverpackungen zugelassen, da die Insekten durch die phytosanitäre Behandlung abgetötet wurden. Allerdings führen derartige Holzverpackungen oft zu Reklamationen im Importland. Es wird daher empfohlen, qualitativ höherwertiges Holz zu nutzen. Eine entsprechende Verzichtsempfehlung ist auch bezüglich des Vorhandenseins von „Waldkante“ vorgesehen.

### **Waldkante**

Am besäumten Schnittholz verbliebener Teil der Stammoberfläche. Waldkante ist nicht identisch mit Rinde oder Bast, sondern gibt bei besäumten Schnittholz an, wie viel Holz zum rechteckigen Querschnittsmaß fehlt. (Quelle: MOMBÄCHER 1988)

## **4 Hintergrund: Vorgaben des ISPM Nr. 15 und der PBVO**

Holzverpackungsmaterial aus phytosanitär nicht behandeltem Rohholz ist ein Übertragungsweg für die Einschleppung und Verbreitung von Schadorganismen. Dabei ist die Baum-/ Holzart an sich unerheblich, da jede Art für sich spezifische Schadorganismen beherbergt. Durch die mehrfache Nutzung ein und derselben Holzverpackung im internationalen Handel ist das Ursprungsland oder die Herkunftsregion des Holzverpackungsmaterials bisher oftmals schwer festzustellen. Damit ist eine Bewertung des Risikos einer Einschleppung neuer Schadorganismen mit solchem Holzmaterial kaum möglich. Es ist daher notwendig, das Verpackungsholz vor seiner Versendung in andere Länder von Schadorganismen zu befreien. Im Rahmen des Internationalen Pflanzenschutzabkommens (IPPC) der FAO wurde daher eine „Richtlinie zur Regelung von Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel“ verabschiedet, die weltweit anerkannte Maßnahmen zur pflanzengesundheitlichen Behandlung beinhaltet (FAO 2003, ergänzt 2006). Dieser Standard beschreibt pflanzengesundheitliche Maßnahmen, um das Risiko der Einschleppung und/oder Ausbreitung von Quarantäneschadorganismen in Verbindung mit Holzverpackungsmaterial (einschließlich Stauholz) aus Rohholz von Nadel- und Laubbäumen, das in internationalem Handel verwendet wird, zu reduzieren. Die Pflanzenschutzdienste der IPPC Vertragsstaaten (170, Stand Januar 2009) sind aufgefordert, Holzverpackungsmaterial, das einer anerkannten Maßnahme unterzogen wurde und eine entsprechende Markierung enthält, ohne weitere Anforderungen anzuerkennen.

Die grundlegenden Anforderungen gemäß ISPM Nr. 15 sind nachfolgend aufgeführt: (die Beschreibung entspricht dem Wortlaut der deutschen Arbeitsübersetzung des ISPM Nr. 15) sowie den Anforderungen der Pflanzenbeschauverordnung (PBVO) und wurde mit Erläuterungen zum aktuellen Sachstand der MBr-Begasung in Deutschland versehen.

- **Hitzebehandlung (Heat Treatment, HT)**

Holzverpackungsmaterial muss entsprechend einem Zeit-Temperatur-Plan so erhitzt werden, dass im Kern des Holzes eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten erreicht wird.

Andere Verfahren, die eine Hitzebehandlung beinhalten und die Kriterien des ISPM Nr. 15 erfüllen, können ebenfalls anerkannt werden. Voraussetzung ist das Erreichen der Kerntemperatur von 56°C für mind. 30 Minuten.

Die Hitzebehandlung wird durch die Markierung „HT“ gekennzeichnet.

- **Methylbromid (MB) Begasung (in Deutschland nicht anwendbar)**

Das Holzverpackungsmaterial muss mit Methylbromid begast werden. Derzeit steht kein anerkanntes alternatives Behandlungsverfahren zur Verfügung, so dass begastetes Holz mit „MB“ kenntlich gemacht wird. Bei der Behandlung von Holzverpackungsmaterial ist der Mindeststandard für die Begasung mit Methylbromid folgendermaßen:

Temperatur	Dosierung (g/m <sup>3</sup> )	Mindestkonzentration (g/m <sup>3</sup> ) bei:			
		2 h	4 h	12 h	24 h
21°C oder mehr	48	36	31	28	24
16°C oder mehr	56	42	36	32	28
11°C oder mehr	64	48	42	36	32

Die Mindestbehandlungstemperatur darf nicht unter 10 °C liegen und die Mindestdauer der Behandlung muss 24 Stunden betragen.

Die Anwendung von Methylbromid (MBr) zur Begasung von Verpackungsholz ist in Deutschland nach Aussage der Zulassungsbehörde für Pflanzenschutzmittel (BVL) nicht mehr zulässig. Ehemals mit Methylbromid behandelte und markierte Holzverpackungen dürfen jedoch weiterhin genutzt werden. Holzverpackungen, die in Ländern außerhalb Deutschlands mit MBr begast werden, dürfen sowohl als Ware als auch im Gebrauch importiert und genutzt werden. Auskünfte über die nationale Zulassungssituation von Methylbromid oder ggf. alternativen Begasungsmitteln (nachdem sie in den ISPM Nr. 15 aufgenommen wurden) erteilt die Pflanzenschutzmittelzulassungsbehörde Deutschlands, das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL, [www.bvl.bund.de](http://www.bvl.bund.de)).

- **Entrindung (Debarked, DB)**

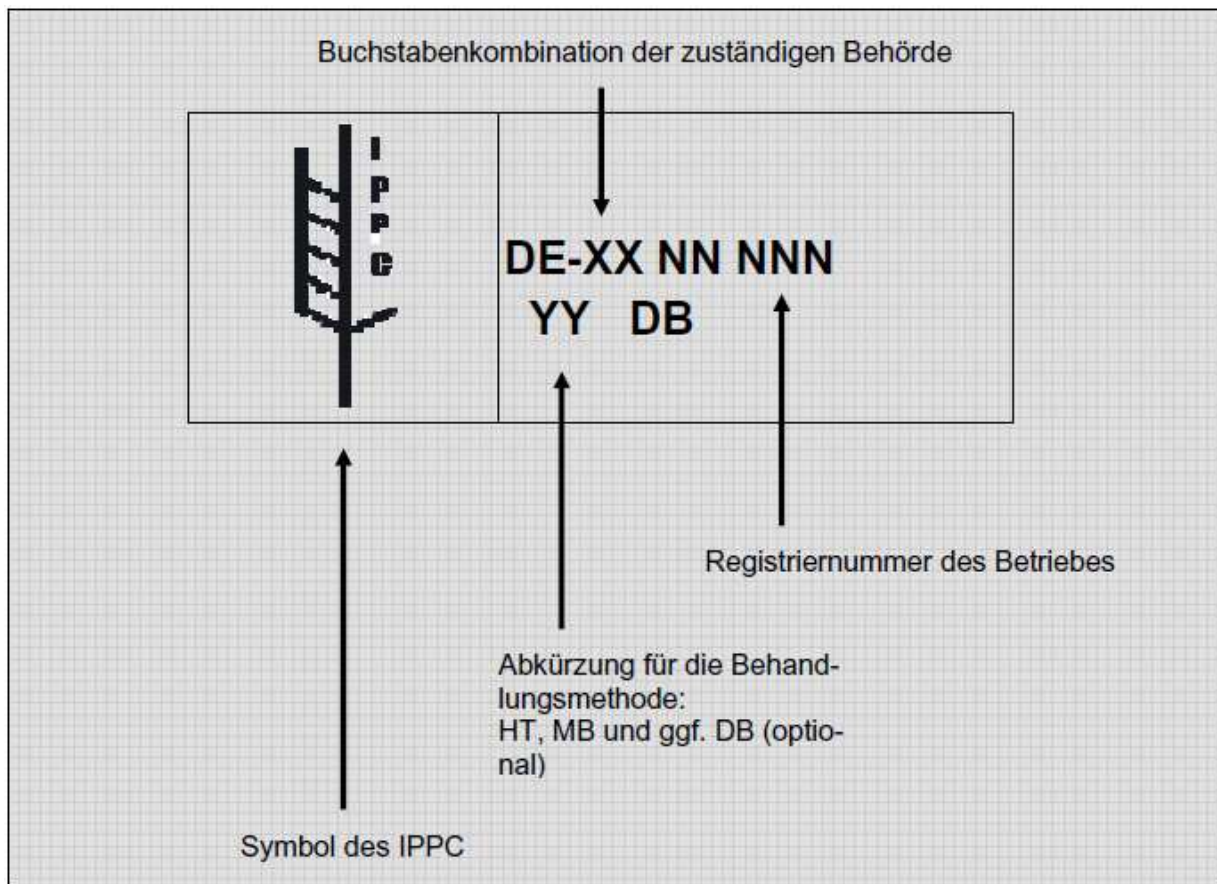
Von einigen Importländern wird die Entrindung des Verpackungsholzes gefordert. Entrindung in diesem Zusammenhang ist nicht gleichbedeutend mit Rindenfreiheit. Bei Entrindung dürfen keine groben Borke­reste mehr am Holz vorhanden sein. Kleine Rindentaschen oder eingewachsene Rinde sind jedoch zulässig. Ebenso sind Reste des Bastes (dünne, zellteilende Zone zwischen Rinde und Holzkörper), die beim Schälen des Holzes zurückbleiben können, zulässig. Holzverpackungen aus entrindetem Holz werden zusätzlich zu der phytosanitären Behandlung mit „DB“ gekennzeichnet.

Einige Importländer wie z. B. Australien fordern anstelle der Entrindung die vollständige Rindenfreiheit. Die detaillierten Importvorschriften verschiedener Länder sind unter [http://www.jki.bund.de/cln\\_044/nn\\_1030794/DE/Home/pflanzengesundheit/ei\\_nfuhr\\_\\_ausfuhr/holzverpackung/holzverpackung\\_\\_ausfuhr.html](http://www.jki.bund.de/cln_044/nn_1030794/DE/Home/pflanzengesundheit/ei_nfuhr__ausfuhr/holzverpackung/holzverpackung__ausfuhr.html) zu finden.

- **Markierung**

Die Durchführung anerkannter Behandlungsverfahren ist auf jeder Holzverpackung durch Anbringen einer Markierung zu dokumentieren. Ziel dieser Markierung ist es, über die eingetragene Registriernummer im Falle von Unstimmigkeiten die Herkunft der Holzverpackung bis zum Hersteller zurück verfolgen zu können. Die nachfolgend angeführten Anforderungen entsprechen dem Text der Pflanzenbeschauverordnung (BGBl, 2003).

Die Kennzeichnung entspricht nachfolgendem Muster:



Die Kennzeichnung muss folgende Angaben enthalten (PBVO 13r i. V. m. Anlage 9):

- die Angaben des Länderkürzels nach ISO-Code: „DE“ für Deutschland
- eine amtlich bekannt gemachte Kennzeichnung der für die Genehmigung zuständigen Behörde (Pflanzenschutzdienst),
- die Registriernummer des Betriebes, der das verwendete Holz für Verpackungen herstellt oder behandelt (in Deutschland beginnt die Registriernummer immer mit „49“ als Zeichen dafür, dass es sich um eine Registrierung im Sektor „Holz“ handelt),
- die durch den ISPM Nr. 15 festgelegte Buchstabenkombination für die verwendete Behandlungsmethode
  - **HT** für Hitzebehandlung oder
  - **MB** für Methylbromidbegasung und
  - **DB** für Verwendung entrindeten Holzes
- das gemäß Anhang II des ISPM Nr. 15 festgelegte Symbol des IPPC

Die Angaben müssen von einem regelmäßigen Rechteck umschlossen sein. Das Symbol des IPPC muss sich links von den übrigen Angaben befinden und von diesen durch eine Linie getrennt sein. Der ISO-Code ist durch einen Bindestrich von der Registriernummer des Betriebes (die die Abkürzung des Bundeslandes beinhaltet) zu trennen.

Die Markierung muss lesbar, dauerhaft und nicht entfernbar und vorzugsweise an mindestens

zwei gegenüber liegenden, gut sichtbaren Stellen des Verpackungsmaterials angebracht sein. Das Verwenden von roter und oranger Farbe für die Markierung ist unzulässig, da diese Farbtöne für Warnzwecke vorgesehen sind.

## **5 Anforderungen im Rahmen der Registrierung von Betrieben gemäß PBVO**

Gemäß ISPM Nr. 15 ist Verpackungsholz zur Ausfuhr in Drittländer einer phytosanitären Behandlung zu unterziehen und zu markieren. Die Behandlungsbetriebe und die Betriebe, die die Markierung anbringen, sind vom jeweilig zuständigen Pflanzenschutzdienst des entsprechenden Bundeslandes zu registrieren.

### **5.1 Registrierung von Betrieben**

Für die Einhaltung der Anforderungen des ISPM Nr. 15 bei Ausfuhren von Verpackungsholz in Drittländer sind die Pflanzenschutzdienste der Bundesländer verantwortlich. Rechtsgrundlage sind die §§ 13p und 13q der Pflanzenbeschauverordnung (PBVO) in der jeweils gültigen Fassung:

([http://www.jki.bund.de/cln\\_045/nn\\_933738/DE/Home/pflanzengesundheit/regelungenStandards/deutschland/dtdl\\_\\_quarantaene\\_\\_allg\\_\\_tab.html](http://www.jki.bund.de/cln_045/nn_933738/DE/Home/pflanzengesundheit/regelungenStandards/deutschland/dtdl__quarantaene__allg__tab.html)).

Wer Holz für Holzverpackungen im Sinne des ISPM Nr. 15 oder Holzverpackungen phytosanitär behandeln und diese in Verkehr bringen will, muss von der zuständigen Behörde registriert werden. Registriert werden müssen Betriebe, die selbst das Holz behandeln oder die Holz zu Holzverpackungen verarbeiten, welches von Dritten (ebenfalls registrierten) Betrieben behandelt wurde.

Die Registrierung kann (auch nachträglich) mit Auflagen verbunden werden. Sie wird unbefristet erteilt, ist aber Gegenstand einer mindestens jährlich durchzuführenden, positiv verlaufenden, Prüfung. Registrierte Betriebe haben Aufzeichnungen über die Art und Weise der Behandlung und deren zugehörigen Behandlungsparameter zu führen und für drei Jahre aufzubewahren. Behandlungsbetriebe, die nicht das Endprodukt Holzverpackung in Verkehr bringen, sondern lediglich das behandelte, unmarkierte Holz, müssen diese Aufzeichnungen zusammen mit dem Lieferschein (ggf. versehen mit der Registriernummer) mitliefern. Die PBVO sieht ausschließlich „Aufzeichnungen“ vor. Die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung ist nicht vorgesehen. Die Aufzeichnungen sind im „Endverarbeitungsbetrieb“ ebenfalls 3 Jahre aufzubewahren.

## Die Markierung der GEORG SCHREPFER GmbH

